

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

### Fußgängerüberweg in Niedertrebra

Einem Medienbericht der Thüringer Allgemeinen vom 13. Juli 2022 zufolge bedarf ein Fußgängerüberweg in Niedertrebra aufgrund aktueller Vorschriften eines erheblichen Ausbaus der Beleuchtung und Beschilderung.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3621** vom 21. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2022 beantwortet:

1. Aus welchem Grund hat der bestehende Fußgängerüberweg keinen Bestandsschutz in der jetzigen Ausbauform und welche rechtlichen Grundlagen sehen einen erheblichen Aus- und Umbau einer bestehenden Anlage vor?

Antwort:

Den allgemein anerkannten Stand der Technik hinsichtlich Einsatzkriterien, Randbedingungen und Umfang der erforderlichen baulichen und technischen Ausgestaltung von Fußgängerüberwegen beschreibt die "Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen" (R-FGÜ 2001). Sie bildet damit neben weiteren Vorschriften die Basis für die Einrichtung neuer sowie für die Bewertung vorhandener Fußgängerüberwege.

Der auf der Landesstraße (L) 1060 in Niedertrebra vor dem Gemeindezentrum/Kindergarten markierte und beschilderte Fußgängerüberweg ist aufgrund der Topografie und Lage zum einen schlecht erkennbar. Zum anderen entspricht er nicht dem o. g. allgemein anerkannten Stand der Technik. So ist eine regelgerechte Beleuchtung des Fußgängerüberwegs nicht vorhanden, die die Erkennbarkeit von Fußgängern durch Autofahrer sowohl bei Dunkelheit als auch bei Regen gewährleistet.

Aufgrund dessen ist die Prüfung der Notwendigkeit einer Modernisierung des Fußgängerüberweges gegeben. Diese Prüfung umfasst auch die generelle Notwendigkeit des Fußgängerüberweges an der Örtlichkeit. Hierzu gibt das oben genannte Regelwerk Einsatzkriterien hinsichtlich der Anzahl von zu erwartenden Fußgängerquerungen und der Verkehrsstärke auf der Strecke in der sogenannten Spitzenstunde (Stunde des Tages mit der höchsten erwarteten Anzahl von Fußgängerquerungen, Verkehrsstärke auf der Strecke in der gleichen Stunde) vor. Ab 50 Fußgängerquerungen in der Spitzenstunde und ab 200 Fahrzeugen in der gleichen Stunde ist entsprechend Regelwerk die Einrichtung eines Fußgängerüberweges möglich oder empfohlen. Sofern im Ergebnis einer Prüfung die vorgenannten Kriterien nicht zutreffend sind (geringere Anzahl Fußgängerquerungen und/oder geringere Anzahl von Fahrzeugen), so wäre der vorhandene Fußgängerüberweg zu entfernen (Rückbau der Beschilderung und Demarkierung des "Zebrastrreifens").

2. Welche einzelnen Bestandteile des Fußwegs müssen nach Einschätzung welcher Behörde aus- und umgebaut oder mit welchen Maßnahmen erweitert werden?

Antwort:

Eine bauliche Veränderung im Bereich der Gehwege wäre im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Es müssten jedoch entsprechend des in Frage 1 genannten Regelwerkes ergänzend innenbeleuchtete Verkehrszeichen und Auslegermasten mit Mastfundamenten statt der derzeitigen Schildermasten neu gebaut werden. Der Umfang der regelkonformen Ausstattung ergibt sich aus dem Regelwerk und beinhaltet dabei keinen Ermessens- oder Einschätzungsspielraum einer Behörde.

3. Welche Kosten entstehen für den avisierten Aus- und Umbau voraussichtlich?

Antwort:

Für den Umbau des Fußgängerüberweges im in Frage 2 erläuterten Umfang belaufen sich die geschätzten Kosten, unbenommen von der vorab erforderlichen Prüfung der generellen Notwendigkeit des Fußgängerüberweges, auf circa 50.000 Euro. Darüber hinaus wäre mit jährlichen Betriebskosten von rund 1.000 Euro zu rechnen.

4. Wer trägt die entstehenden Kosten in welchem Umfang und welche Förderungsmaßnahmen von welchem Fördermittelgeber kommen in Betracht?

Antwort:

Gegebenenfalls erforderliche Umbaumaßnahmen am in Rede stehenden Fußgängerüberweg im Zuge der L 1060 liegen im technischen und haushälterischen Zuständigkeitsbereich des Freistaats Thüringen, örtlich vertreten durch den Regionalbereich Mitte des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV). Dritten entstehen damit bei einer alleinigen Modernisierung des Fußgängerüberweges keine Kosten.

5. In welchem Zeitraum wird die geplante Verkehrszählung durch wen durchgeführt?

Antwort:

Die erforderliche Verkehrszählung zur Bestimmung der Verkehrsbelegung als Kriterium für den tatsächlichen Bedarf eines Fußgängerüberweges erfolgt durch das TLBV für den Freistaat Thüringen als Straßenbaulastträger. Die Realisierung der Verkehrszählung befindet sich in der Vorbereitung. Ein genauer Termin kann gegenwärtig noch nicht genannt werden. Es wird jedoch eine Realisierung im Herbst 2022 avisiert.

6. Wird abgesichert, dass die Verkehrszählung nicht in den Sommerferien (oder einer anderen Ferien- und Urlaubszeit im Jahr) durchgeführt wird und falls doch, wie begründet die Landesregierung diesen Zeitpunkt?

Antwort:

Verkehrserfassungen erfolgen generell nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Bestimmung realistischer Verkehrsdaten. Ferienzeiten und Feiertage werden daher bei der Planung von Verkehrserfassungen sowie bei der Auswertung der Erfassungsdaten in geeigneter Weise berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist eine Verkehrserfassung außerhalb der Ferienzeiten vorgesehen.

7. Welche Grundlagen sieht das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone als Ersatz für den aktuell bestehenden Fußgängerüberweg?

Antwort:

Die Ausweisung einer Tempo-30-Zone (Verkehrszeichen 274.1 und 274.2) wäre aufgrund der aktuellen Rechtslage (§ 45 Abs. 1 c Straßenverkehrs-Ordnung -StVO-) rechtswidrig, wonach sich solche Zonen unter anderem nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) erstrecken dürfen. Möglich wäre allenfalls eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Kilometer pro Stunde (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO) im unmittelbaren Nahbereich der Kindertagesstätte an der L 1060, welche über einen direkten Zugang zur Straße verfügt.

Mit der 2016 in Kraft getretenen Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung wurden erleichterte Bedingungen zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor sozialen Einrichtungen wie Kindergärten geschaffen. Mit der Änderung ist jedoch kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor solchen

Einrichtungen stets anzuordnen ist. Es ist daher weiterhin eine Einzelfallprüfung erforderlich. In diesem Zusammenhang ist z. B. zu berücksichtigen, dass das Hauptverkehrsstraßennetz auf das zügige Vorankommen im Straßennetz ausgelegt ist. Ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen muss weiterhin vermieden werden. Auch negative Auswirkungen auf den ÖPNV (zum Beispiel Taktfahrplan) sind zu berücksichtigen und in die Gesamtabwägung mit einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist zudem so zu wählen, dass die Beschränkung für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig bleibt.

Eine diesbezügliche Prüfung wurde der zuständigen Behörde der Stadt Bad Sulza seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Weimarer Land bereits angeboten, falls der Fußgängerüberweg aufgrund des Nichterfüllens der R-FGÜ 2001 demarkiert werden sollte.

8. Wie begründet das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr die Einhaltung des durch die aktuellen Gegebenheiten bestehenden Sicherheitsstandarts am Fußgängerüberweg im Vergleich zu einer zu errichtenden Tempo-30-Zone?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antworten zu Frage 1 und 7 verwiesen.

9. Welche einzelnen Bestandteile müssen nach Einschätzung welcher Behörde für die Einrichtung einer neuen Tempo-30-Zone anstatt des bestehenden Fußgängerüberwegs gebaut werden?

Antwort:

Für die Ausweisung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 genügt das Aufstellen von zwei Verkehrszeichenmasten mit den Verkehrszeichen (gegebenenfalls Zusatzzeichen).

10. Welche Kosten entstehen voraussichtlich für den zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone notwendigen Rückbau des bestehenden Fußgängerüberwegs und die Einrichtung und Beschilderung einer entsprechenden Geschwindigkeitszone?

Antwort:

Für einen Rückbau des vorhandenen Fußgängerüberweges, vorbehaltlich der in den o. g. Antworten genannten Prüfung der Notwendigkeit des Fußgängerüberweges, sowie das Aufstellen der in Frage 9 genannten Beschilderung für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung ist von geschätzten Gesamtkosten von circa 2.000 Euro auszugehen.

In Vertretung

Prof. Dr. Schönig  
Staatssekretärin